

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins profawo

### 1. Firmenvereinbarung

profawo schliesst mit der Firma eine Vereinbarung über die Mitgliedschaft ab. Diese Firmenvereinbarung wird im Doppel von der Firma und von profawo unterzeichnet. Für die Dienstleistungserbringung (s. Pkt. 4) sind die regionalen Geschäftsstellen von profawo in Basel, Bern, Genf und Zürich verantwortlich. Gegenstand der Firmenvereinbarung sind:

- die genaue Kontaktadresse der Firma
- der Beginn der Zusammenarbeit
- der Name der für profawo zuständigen Kontaktperson
- die Höhe des Mitgliederbeitrages

### 2. Mitgliederbeitrag

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, zahlen einen Mitgliederbeitrag pro rata temporis ab Beginn der Zusammenarbeit. Dieser erste Beitrag wird auf den Beginn der Zusammenarbeit fällig. Die Höhe des Mitgliederbeitrages errechnet sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden der Firma zu Beginn des jeweiligen Vereinsjahres. Die Höhe und Abstufungen der Mitgliederbeiträge sind im jeweils gültigen, von der GV genehmigten Reglement der Mitgliederbeiträge festgehalten. Bei fristloser Kündigung bzw. fristlosem Ausschluss eines Mitgliedes (siehe Pkt. 7) besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages oder eines Teils des Mitgliederbeitrages.

### 3. Zusammenarbeit von profawo und der Firma

Die Firma stellt für profawo eine einzige, in der Regel zu Geschäftszeiten erreichbare Kontaktperson sowie eine Vertretung zur Verfügung, an die sich profawo bei Fragen, allfälligen Beschwerden oder bei nötigen Besprechungen wenden kann. Die Kontaktperson oder ihre Vertretung vertritt die Firma rechtsgültig gegenüber profawo. Ändert sich im Laufe der Zeit die Kontaktperson (oder die Vertretung), so ist die Firma verpflichtet, profawo den Namen dieser neuen Kontaktperson mitzuteilen. profawo darf davon ausgehen, dass die Kontaktperson (und ihre Vertretung) für alle Entscheidungen, die voraussichtlich an Besprechungen und Vereinsversammlungen zu treffen sind über die notwendigen alleinigen Kompetenzen verfügt. Entstehen infolge mangelnder Kompetenzen der Kontaktperson oder ihrer Vertretung bei profawo Mehraufwendungen (z.B. erneute Sitzungen etc.), ist die Firma verpflichtet, profawo diese Aufwendungen zu ersetzen.

#### 4. Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins

Mitglieder des Vereins können die Leistungen des Vereins für sich und ihre Angestellten kostenlos in Anspruch nehmen, sobald sie die Mitgliederbeiträge entrichtet haben. Die kostenlosen Leistungen umfassen:

- Individuelle Beratung der Mitgliedsunternehmen und deren Angestellten in Fragen rund um die familienexterne Kinderbetreuung
- Information über die aktuellen und umfassenden Angebote zur Kinderbetreuung
- Aufbau neuer Betreuungsplätze für die Angestellten der Mitgliedsunternehmen
- Vermittlung von Plätzen in Kids & Co-Kindertagesstätten
- Vermittlung von Nannies und Notnannies
- Inanspruchnahme weiterer Angebote von profawo (z.B. Ferienangebote)
- Individuelle Beratung und Sensibilisierung der Mitgliedsunternehmen und deren Angestellten in Fragen rund um die Thematik Angehörigenbetreuung
- Vermittlung von Entlastungskräfte und Not-Entlastungskräfte im Bereich der Angehörigenbetreuung.

#### 5. Betreuungskosten

Effektive Betreuungskosten für Kinder werden von den betreffenden Eltern bezahlt. Allfällige Kostenbeteiligungen der Firma an den Betreuungskosten werden zwischen der Firma und den Eltern geregelt. Mitgliedsunternehmen können auf der Basis einer separaten Vereinbarung kids & co Plätze für die Kinder ihrer Mitarbeitenden reservieren. Die Firma garantiert die Begleichung der Betreuungskosten durch die Eltern im Rahmen dieser separaten Vereinbarung (Defizitgarantie).

#### 6. Haftung

profawo haftet nur in Fällen grober Pflichtversäumnisse. Die Haftung erstreckt sich ferner nur auf die Kompensation typischer und absehbarer direkter Schäden, nicht aber auf indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Lohn etc. profawo führt alle Aufträge nach bestem professionellem Wissen durch. profawo ist befugt, Dritte für die Ausrichtung von Aufträgen beizuziehen. profawo haftet dabei nur für die richtige Auswahl, Überwachung und Instruktion der Dritten. Ausser im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstehen keinerlei direkte Forderungsrechte zwischen den Eltern und profawo.

#### 7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt gemäss den jeweils aktuellen Statuten. Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nach zweimaliger Ermahnung nicht eingehalten, kann dies zu einer fristlosen Kündigung, bzw. zu einem fristlosen Ausschluss eines Mitgliedes führen. profawo behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Firmen mitgeteilt.

Juli 2023